



GZ: ABT13-209829/2020-67

Graz, am 24.10.2024

Ggst.: Bodenaushubdeponie Krainz, Bauunternehmung Granit
Gesellschaft m.b.H., Gst. Nr. 30/1, 31, 32/1, 33/2, 33/6, 34/1,
34/3, 35/2, 35/7, 36/1, 36/3, 37/2, 37/3, 42, 44/2, 45, 46/3, 47/1,
631, 635, KG Wagnitz, Änderungsverfahren, Kundmachung §
40a

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde
PLZ und Bezirk:	8073 Graz-Umgebung
Projektwerber:	Granit Bauunternehmung GmbH
Standort:	636, 32/1, 32/5, 32/6, 33/2, 33/6, 631, 632/4 und 633, alle KG Wagnitz
Projektname	Erweiterung der genehmigten Bodenaushubdeponie Krainz durch Errichtung und den Betrieb eines Inertabfallkompartiments
Kurze Beschreibung des Projekts	Die Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., mit Sitz in Feldgasse 14, 8020 Graz, betreibt am Standort Grundstücke Nr.: 30/1, 31, 32/1, 33/2, 33/6, 34/1, 34/3, 35/2, 35/7, 36/1, 36/3, 37/2, 37/3, 42, 44/2, 45, 46/3, 47/1, 631 und 635 der Katastralgemeinde Wagnitz sowie Teilen der Grst.Nr. 30/2 433/2, 632 und 634 der KG Wagnitz, eine mit Bescheid vom 18.5.2017, zu GZ ABT13-38.20-291/2015-57, genehmigte Bodenaushubdeponie. Mit Bescheid vom 3.10.2024, GZ: ABT13-209829/2020-55, wurde der Bauunternehmung Granit Gesellschaft m. b. H. die abfallrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie durch die Errichtung und den Betrieb eines Inertabfallkompartiments im Ausmaß von ca. 22.000 m ³ und einer

	Abdeckungsfläche von 9.240 m ² auf den Grundstücken 636, 32/5, und 32/6, alle KG Wagnitz, sowie den Böschungsbereichen der Anrainergrundstücke Nr. 32/1, 33/2, 33/6, 631, 632/4 und 633, alle KG Wagnitz auf die Dauer von 10 Jahren erteilt.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	28.10.2024
Link auf die Internetseite der Behörde:	https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/
Angaben zum Rechtsschutz	<p>Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.</p> <p>Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.</p> <p>Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.</p> <p>Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.</p> <p>Die Beschwerde hat zu enthalten:</p> <p>Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.</p>

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)